



## **Richterliche Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Velbert ab dem 01.05.2016**

Aus Anlass der Reduzierung des Arbeitskraftanteils und der gemäß Verfügung der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13.04.2016 (27-33) zu veranlassenden Freistellung der Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt wird der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2016 mit Wirkung zum 01.05.2016 wie folgt geändert:

# A. Verteilung der Geschäfte

## Abschnitt I Familien - und Zivilsachen

### 1. Familiensachen

einschließlich Vormundschaftssachen außer Betreuungen und damit zusammenhängende Maßnahmen und Genehmigungen

a)  
Abteilung 2  
Turnusanteil 23

**Richter: Richterin am Amtsgericht Spiegel**

1. Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Warner
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt

b)  
Abteilung 3  
Turnusanteil 16

**Richter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt**

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Spiegel
2. Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

c)  
Abteilung 4  
Turnusanteil 11

**Richter: Direktorin des Amtsgerichts Warner**

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Spiegel

d)

Entscheidungen und sonstige richterlichen Geschäfte nach dem Gesetz über die Gewährung von Beratungshilfe in Familiensachen:

**Richter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt**

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Spiegel
1. Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

2. Zivilsachen

a) Abteilung 10

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten  
Turnusanteil 3

**Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger**

1. Vertreter: Richter Klotz
2. Vertreter: Richterin Mpintsi

b) Abteilung 11

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten  
Turnusanteil 14

**Richter: Richter Roth**

1. Vertreter: Richter Klotz
2. Vertreter: Richterin Mpintsi

c) Abteilung 12

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten  
Turnusanteil 8

**Richter: Richter am Amtsgericht (stvDir) Schweitzer**

1. Vertreter: Richterin Mpintsi
2. Vertreter: Richter Roth

d) Abteilung 13

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten  
Turnusanteil 14

**Richter: Richterin Mpintsi**

1. Vertreter: Richter Roth
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stVDir) Schweitzer

e) Abteilung 17  
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten  
Turnusanteil 22

**Richter: Richter Klotz**

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke

f) Abteilung 18 a  
Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 sowie § 18 WEG

**Richter: Richter am Amtsgericht Zühlke**

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Temme
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

g) Abteilung 19  
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Die Abteilung 19 ist geschlossen. Für richterliche Entscheidungen ist der Richter der Abteilung 11 zuständig.

h)  
Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte nach dem Gesetz über die Gewährung von Beratungshilfe außer in Familiensachen

Abwechselnd mit der Turnuszahl 1

**Richter: Richter am Amtsgericht (stVDir) Schweitzer und Richter Roth**

Beginnend mit Richter am Amtsgericht (stVDir) Schweitzer

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stVDir) Schweitzer und Richter Roth vertreten sich gegenseitig.
2. Vertreter: Richterin Mpintsi

### 3. Zwangsvollstreckungssachen

1. Abteilung 14 / Abteilung 16  
Rechtsbehelfe

**Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger**

1. Vertreter: Richterin Kunze
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Temme

2. Abteilung 15  
Verfahren zur Abgabe der EV und Durchsuchungsanordnungen

**Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger**

1. Vertreter: Richterin Kunze
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Temme

### 4. Güterichter

Die dem Güterichter obliegenden Verfahren werden wie folgt verteilt:

a)

Güterichter gem. § 278 Abs.5 ZPO (Zivilsachen einschließlich WEG-Sachen)

**Richter: Direktorin des Amtsgerichts Warner**

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt

b)

Güterichter gem. §§ 36 Abs.4, 113 Abs.1 S.2 FamFG, 278 Abs.5 ZPO  
(Familiensachen)

**Richter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt**

Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

## Abschnitt II

### Freiwillige Gerichtsbarkeit sowie Verfahren nach dem FamFG ohne Familiensachen

#### 1. Grundbuchsachen - Umstellungssachen

Abteilung 5 und Abteilung 6

#### **Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger**

1. Vertreter: Richterin Kunze
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Temme

#### 2. Betreuungssachen

und damit zusammenhängende Maßnahmen und Genehmigungen

Abteilung 8a

#### **Buchstaben A-G, V, X und Y**

#### **Richter: Richterin Mpintsi**

1. Vertreter: Richter Roth
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stvDir) Schweitzer

#### **Buchstaben H-O, Q und U**

#### **Richter: Richter Roth**

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stvDir) Schweitzer
2. Vertreter: Richterin Mpintsi

#### **Buchstaben P, R-T, W und Z**

#### **Richter: Richter am Amtsgericht (stvDir) Schweitzer**

1. Vertreter: Richterin Mpintsi
2. Vertreter: Richter Roth

#### 3. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen

Abteilung 7

a) Soweit bereits für die betroffene Person – unabhängig vom Aufgabenkreis - ein Betreuer bestellt ist und das Betreuungsverfahren beim Amtsgericht Velbert anhängig ist

Richter: der für das Betreuungsverfahren zuständige Richter

Vertreter: dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter in Abteilung 8a

b) in allen übrigen Fällen sowie an Wochenenden, Feiertagen und dienstfreien Tagen

Derjenige Richter, der gemäß der aktuellen Eildienstliste den Eildienst wahrnimmt.

#### 4. Nachlass- und Todeserklärungssachen

Abteilung 9:

##### **Buchstaben A-K**

**Richter: Richter Klotz**

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stVDir) Schweitzer

2. Vertreter: Richter Roth

##### **Buchstaben L-Z**

**Richter: Richter am Amtsgericht (stVDir) Schweitzer**

1. Vertreter: Richter Klotz

2. Vertreter: Richter Mpintsi

#### 5. Nicht verteilte Sachen

Abteilung 1:

Unter 1. – 4. nicht verteilte Sachen

**Richter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt**

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stVDir) Schweitzer

2. Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

## Abschnitt III

### Strafsachen einschließlich der Bußgeldsachen

#### 1. Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene (ohne Schöffensachen)

Sämtliche Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte, einschließlich beschleunigte Verfahren, Vernehmungen, Bewährungsaufsicht, Rechtshilfeersuchen, sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz (mit Ausnahme der Erzwingungshaft in Bußgeldsachen)

a) Abteilung 20:

aa) Wie oben angeführt außer Bußgeldsachen (siehe bb))  
Turnusanteile 9

#### **Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Temme**

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke
2. Vertreter: Richterin Kunze

bb) Bußgeldsachen  
Turnusanteile 5

#### **Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger**

1. Vertreter: Richterin Kunze
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Temme

cc) Entscheidung über vor einer anderen Abteilung eröffnete und über zurückverwiesene Sachen (§§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO) der Abteilung 21

#### **Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Temme**

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke
2. Vertreter: Richterin Kunze

b) Abteilung 21

aa) Wie oben angeführt außer Bußgeldsachen (siehe bb)) und außer GS-Sachen  
Turnusanteile 1

#### **Richter: Richterin Kunze**

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Temme

Die Abteilung 21 Gs ist geschlossen. Für richterliche Entscheidungen ist der Richter der Abteilung 20 zuständig.

bb) Bußgeldsachen  
Turnusanteile 5

**Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger**

1. Vertreter: Richterin Kunze
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Temme

cc) Entscheidung über vor einer anderen Abteilung eröffnete und über zurückverwiesene Sachen (§§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO) der Abteilung 20

**Richter: Richterin Kunze**

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Temme

c) Abteilung 26

aa) Turnusanteil: 0

Entscheidung über alle am 31.12.2014 laufenden CS- und DS-Sachen der Abteilung 21, die bis zum 30.04.2014 eingegangen sind

**Richter: Richterin Kunze**

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Temme

bb) Turnusanteil: 0

Entscheidung über alle am 31.12.2014 laufenden Bußgeldsachen der Abteilungen 20 und 21, die bis zum 31.12.2014 eingegangen sind

**Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger**

1. Vertreter: Richterin Kunze
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Temme

2. Strafsachen und Bußgeldsachen  
gegen Jugendliche und Heranwachsende

Sämtliche Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte, einschließlich beschleunigte Verfahren, Vernehmungen, Bewährungsaufsicht, Rechtshilfeersuchen, sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz (mit Ausnahme der Erzwingungshaft in Bußgeldsachen)

a) Abteilung 22

aa) Wie oben angeführt außer Bußgeldsachen (siehe bb))

**Richter: Richterin Kunze**

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Temme

bb) Bußgeldsachen

**Richter: Richterin Kunze**

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Temme

3. Schöffensachen

Sämtliche Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte, einschließlich beschleunigte Verfahren und Rechtshilfeersuchen, die zur Zuständigkeit des (einschließlich erweiterten) Schöffengerichts gehören (mit Ausnahme der GS-Sachen) sowie die Bewährungsaufsicht in den Verfahren, in denen ein Urteil eines Schöffengerichts ergangen ist.

a) Abteilung 23

**Richter: Richter am Amtsgericht Zühlke**

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Temme
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

b) Abteilung 25

Entscheidung über vor einer anderen Abteilung eröffnete und über zurückverwiesene Sachen (§§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO) der Abteilung 23

**Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger**

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Temme
2. Vertreter: Richterin Kunze

c)

Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

**Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Temme**

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

d)

Auslosung der Schöffen Abteilung 23 und Abteilung 25

**Richter: Direktorin des Amtsgerichts Warner**

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

#### 4. Erzwingungshauptsachen

Abteilung 31

**Richter: Richterin Kunze**

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Temme

#### 5. Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

**Richter: Direktorin des Amtsgerichts Warner**

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

#### 6. Entscheidungen nach § 39 des Schiedsamtgesetzes

**Richter: Direktorin des Amtsgerichts Warner**

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

#### 7. Nicht verteilte Sachen

Abteilung 27:

Unter 1.-6. nicht verteilte Sachen

**Richter: Richter am Amtsgericht Zühlke**

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Temme
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

### **Abschnitt IV**

Richterablehnungen

**Richter: Direktorin des Amtsgerichts Warner**

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stvDir) Schweitzer  
weiterhin fortgesetzt nach dem Dienstalder,  
beginnend mit dem dienstältesten Richter.

## **Abschnitt V**

Abteilung 28:

Sonstige nicht verteilte Sachen

**Direktorin des Amtsgerichts Warner**

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt

## **B. Allgemeines**

1.

### **Weitere Vertretung:**

Sind die nach dem vorstehenden Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vertreter eines Richters verhindert, so erfolgt die weitere Vertretung – sofern kein Eilfall vorliegt (vgl. Ziffer 10) – der Reihe nach, und zwar jeweils beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten Richter.

2.

### **Richterablehnung, Ausschließung, Zurückverweisung**

In Fällen, in denen ein Richter abgelehnt, kraft Gesetzes ausgeschlossen oder aufgrund einer Entscheidung des Rechtsmittelgerichts nach §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO an der Weiterbearbeitung gehindert ist, treten - soweit in den Fällen der §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO keine anderweitige Bestimmung durch das Rechtsmittelgericht getroffen wird - an dessen Stelle seine planmäßigen Vertreter; bei der Verhinderung gilt die in Ziffer 1. vorgesehene Vertretungsregelung entsprechend.

Wird ein Richter wegen Befangenheit abgelehnt, wird das Verfahren als interne Abgabe behandelt und in die Abteilung des zuständigen Richters abgegeben, sofern eine solche vorhanden ist. Die Abgabe wird auf den Turnus der Abteilung, in der das Verfahren eingetragen wird, angerechnet.

3.

### **Zuständigkeitsstreit**

Über Meinungsverschiedenheiten der Richter hinsichtlich der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit entscheidet, soweit diese nicht durch Vermittlung des Behördenvorstandes geschlichtet werden können, das Präsidium. Sofern dringende Maßnahmen erforderlich sind, sind diese vor Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung, jedenfalls vor Vorlage an den Richter am Amtsgericht zum Zwecke der Herbeiführung einer Entscheidung des Präsidiums, zu treffen. Eine zur Vermeidung von Verzögerungen erfolgte Bearbeitung ist für die Beurteilung der Zuständigkeit ohne Bedeutung.

4.

### **Namensänderung der Beteiligten, irrtümliche Eintragung:**

**- gilt nicht für Zivil- und Familiensachen -**

Ändert sich vor Beendigung eines Verfahrens der Name eines Verfahrensbeteiligten, durch den die Zuständigkeit einer Abteilung begründet war (z.B. durch Heirat) oder tritt Rechtsnachfolge ein, so unterbleibt eine Abgabe an die Abteilung, die nunmehr

an sich zuständig wäre. Auch wenn eine Sache zunächst irrtümlich bei einer an sich unzuständigen Abteilung eingetragen und dort vom ordentlichen Dezernenten nach Eingang der Klagebegründung sachlich bearbeitet worden ist, hat eine Abgabe an die zuständige Abteilung nicht mehr zu erfolgen. Soweit der bearbeitende Richter funktionell nicht zuständig ist, kann bis zur Verkündung einer Entscheidung die Sache an die zuständige Abteilung abgegeben werden.

## 5.

### **Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Rechtshilfe:**

**- gilt nicht für Zivil- und Familiensachen -**

Für alle Entscheidungen und sonstigen richterlichen Geschäfte nach den Gesetzen über die Gewährung von Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe ist jeweils diejenige Abteilung (Richter) zuständig, die nach der vorstehenden Geschäftsverteilung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen ist oder, falls eine Sache noch nicht anhängig ist, zum Zeitpunkt der Vornahme der ersten richterlichen Handlung berufen wäre. Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, erstreckt sich die Bearbeitung nach Sachgebieten auch auf die Rechtshilfeersuchen aus dem zugewiesenen Sachgebiet; die weitere Verteilung nach Buchstaben, Endziffern und Spezialisierung innerhalb der Sachgebiete gilt entsprechend.

## 6.

### **Strafsachen**

a)

Soweit keine besondere Zuständigkeit (Sonderzuweisung) vorliegt, werden Neueingänge im festgelegten Turnus nach Turnusliste Anlage 3 wie folgt verteilt:

Alle Eingänge werden auf der Strafgeschäftsstelle – Eingangsgeschäftsstelle – so wie sie eingehen in die Bereiche Schöffengericht – Erwachsenengericht – Jugendgericht aufgeteilt und anschließend sofort nach den in der Aktenordnung vorgesehenen Aktenzeichen (AR, Bs, Cs, Ds, GnS, Gs, Ls, Ls [e], OWi) sortiert. Anschließend erfolgt anhand des Aktenzeichens und des Eingangsdatums die Verteilung nach dem Turnus. Innerhalb der einzelnen Abteilungen wird für jedes Aktenzeichen ein separater Nummernkreislauf eingerichtet.

Die Verfahren sind in der Reihenfolge des Eingangsdatums einzutragen. Bei gleichem zeitlichen Eingang entscheidet über die Reihenfolge der Eintragung das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen, beginnend mit dem kleinsten Js-Aktenzeichen in folgender Reihenfolge:

1. kleinste laufende Nummer des Jahres

2. bei gleicher laufender Nummer, die kleinste Nummer der jeweilige Abteilung der Staatsanwaltschaft
3. bei gleicher laufender Nummer und Abteilung entscheidet die geringere Jahreszahl des Aktenzeichens

Der Turnus durchläuft fortlaufend alle Strafabteilungen in aufsteigender Reihenfolge und beginnt nach Durchlauf aller Abteilungen wieder mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Das erste im Jahr bzw. ab Beginn des Turnus eingehende Verfahren wird der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zugewiesen.

Wird ein Verfahren nach einer Einstellung wieder aufgenommen, verbleibt es in der bisherigen Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus unabhängig davon, ob es neu gezählt wird oder nicht. Dasselbe gilt, wenn ein Verfahren aus der Rechtsmittelinstanz an dieselbe Abteilung zurückverwiesen wird. Existiert eine Abteilung bei der Wiederaufnahme oder Zurückverweisung nicht mehr, wird die Sache wie ein neuer Eingang behandelt und im Turnus verteilt. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn der Turnusanteil einer Abteilung auf „0“ gesetzt ist.

Bei Abtrennung eines Verfahrens, eines Angeklagten oder einer Tat bleibt die Zuständigkeit der bisherigen Abteilung unverändert. Das abgetrennte Verfahren erhält von der Eingangsgeschäftsstelle ohne Anrechnung auf den Turnus entsprechend der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen werden die ersten 30 Eingänge in DS-Sachen, die ab dem 01.01.2016 in die Abteilung 21 fallen, gemäß der anliegenden Sonderturnusliste in die Abteilung 20 eingetragen.

b)

Geht ein Verfahren gegen einen Beschuldigten ein, gegen den ein weiteres Verfahren noch anhängig ist (ein Verfahren in dem keine vorläufige oder endgültige Verfahrensbeendigung getroffen wurde: z.B. vorläufige oder endgültige Einstellung, der Erlass eines Strafbefehls ohne das ein Einspruch vorliegt, ein instanzabschließendes Urteil, ein Beschluss über die Ablehnung des Erlass eines Strafbefehls oder der Eröffnung der Hauptverhandlung o.ä.) kann eine Verbindung wie folgt erfolgen:

Das zuerst eingegangene Verfahren führt immer, solange die Verfahren vor derselben Art des Spruchkörpers eingegangen sind. Zwischen Schöffengericht und Strafrichter erfolgt die Verbindung immer zum Schöffengericht. Eine Verbindung von Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einem Strafverfahren findet nicht statt.

Die Verbindung hat regelmäßig zu erfolgen, sofern für das erste Verfahren noch kein zukünftiger Termin zur Hauptverhandlung bestimmt ist. Ist in dem älteren Verfahren bereits ein Termin zur Hauptverhandlung anberaumt, kann ein Verfahren verbunden

werden, sofern dies im Interesse des Angeklagten ist, eine gemeinsame Verhandlung zweckmäßig und geeignet ist und alle strafprozessualen Fristen gewahrt werden und die Sache keine Verzögerung erfährt.

Dies entscheidet der Richter der für das Verfahren zuständig ist, zu dem verbunden werden soll. Die Verbindung wird auf den Turnus angerechnet; wer die Sache übernimmt bekommt diese als Neueingang angerechnet.

c)

Hat eine Abteilung auf eine Freiheitsstrafe mit Bewährung erkannt, so ist diese Abteilung für die Bewährungsaufsicht zuständig.

**7.**

### **Zivilsachen**

Zentrale Eingangsgeschäftsstelle in Zivilprozesssachen:

Soweit keine besondere Zuständigkeit (Sonderzuweisung) vorliegt, werden Neueingänge im festgelegten Turnus nach Turnusliste Anlage 1 wie folgt verteilt:

a)

Alle Neueingänge gehen zunächst der Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zu und werden dort mit dem Eingangsstempel und in der Reihenfolge der Erfassung mit einer jährlich fortlaufenden Nummer versehen.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Arrestanträge, die nicht mit der Post eingehen, werden mit der nächsten bereiten Nummer versehen.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar, sondern erst nach Nummerierung in der Posteingangsstelle entgegennehmen.

b)

Die Eingangsgeschäftsstelle trägt die Eingänge in der Reihenfolge der Nummerierung durch die Posteingangsstelle in das Zivilprozessregister ein und verteilt sie in dem festgelegten Turnus auf die Abteilungen. C-Sachen, H-Sachen und AR-Sachen erhalten eine durchgehende Nummerierung.

Der Turnus durchläuft fortlaufend alle Zivilabteilungen in aufsteigender Reihenfolge und beginnt nach Durchlauf aller Abteilungen wieder mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Das erste im Jahr eingehende Verfahren wird der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zugewiesen.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Arrestanträge, die nicht mit der Post eingehen, werden in der Abteilung eingetragen, die nach dem Turnus als nächste an der Reihe ist.

c)

Soweit nach den Bestimmungen zur Führung des Zivilprozessregisters (Muster 20 der AktO) eine Neueintragung unterbleibt (z.B. bei Fortsetzung oder Zurückverweisung), verbleibt es in der weiteren Bearbeitung bei der bisherigen Zuständigkeit der Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus. Besteht im Zeitpunkt des Verfahrensforgangs die Abteilung nicht mehr, wird die Sache wie ein neuer Eingang behandelt und verteilt.

d)

Bei Abtrennung eines Verfahrens bleibt die Zuständigkeit der bisherigen Abteilung unverändert. Das abgetrennte Verfahren erhält von der Eingangsgeschäftsstelle ohne Anrechnung auf den Turnus ein neues Aktenzeichen.

e)

Geht vor Erledigung eines Verfahrens im ersten Rechtszug unter denselben Parteien - in Verkehrsunfallsachen auch unter anderen Unfallbeteiligten und Versicherungen - ein weiteres Verfahren mit gleichem oder umgekehrtem Rubrum ein, das mit dem ersten Verfahren in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang steht, so obliegt die Bearbeitung beider Verfahren der Abteilung, bei der das Verfahren mit der niedrigeren (älteren) Turnusnummer anhängig ist. Das gilt nicht bei Verfahren auf Einstweilige Verfügung oder Arrest nach Ablauf von 6 Monaten ab Beschlussfassung.

f)

Für Verfahren desselben Klägers gegen mehrere Beklagte, die als Gesamtschuldner haften, ist die Abteilung zuständig, bei der das Verfahren die niedrigere (ältere) Turnusnummer hat, sofern dieses Verfahren noch nicht erledigt ist.

g)

Für Vollstreckungsgegenklagen ist diejenige Abteilung zuständig, die den Vorprozess entschieden hat. Besteht diese Abteilung nicht mehr oder wurde der Vollstreckungstitel nicht vom Amtsgericht Velbert erlassen, wird das Verfahren nach dem Turnus verteilt. Bei Vollstreckungstiteln der Berufungsinstanz gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

h)

Ein Antrag, der nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den PKH-Antrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird der Antrag auch im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

i)

Es erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus von nach Ziff. 5) und Ziff. 6) abgegebenen Verfahren und von Verfahren, die wegen Befangenheit durch den Vertreter zu bearbeiten sind. Eventuelle Mehrbelastungen werden bei Bedarf durch Präsidiumsbeschluss ausgeglichen.

j)

Die Zuweisung im Turnus ist zuständigkeitsbegründend. Eine Abgabe an eine andere Zivilprozessabteilung des Gerichts findet – außer bei Vorliegen einer besonderen Zuständigkeit bzw. bei Änderung der Geschäftsverteilung durch Präsidiumsbeschluss - nicht statt.

k)

Wird ein Verfahren an den Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO verwiesen, ist die Abteilung des jeweiligen 1. Vertreters der verweisenden Abteilung für den Güteversuch zuständig.

## **8.**

### **Familiensachen**

a)

Die Geschäfte des Familiengerichts werden nach dem Turnussystem verteilt, soweit nicht die Regelung in Buchstabe g) eingreift.

Dies bedeutet, dass die Eingänge in ihrer zeitlichen Reihenfolge auf die einzelnen Abteilungen verteilt werden.

Die Verteilung erfolgt in der Eingangsgeschäftsstelle. Diese verwendet hierfür einen Abteilungsspiegel (siehe Anlage 2).

b)

Alle für das Familiengericht bestimmten Neueingänge werden in der Zentralen Posteingangsstelle mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Nummerierung beginnt in jedem Kalenderjahr mit „1“.

c)

Die nummerierten Neueingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts zugeleitet und von dieser nach F-Sachen, FH-Sachen und AR-Sachen sortiert. Gehen Neueingänge bei der Eingangsgeschäftsstelle unmittelbar ein, werden sie zunächst der Posteingangsstelle zur Nummerierung vorgelegt und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

d)

Neueingänge in AR-/FH-Sachen sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die einzelnen Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, die die niedrigste Abteilungsnummer trägt, zu verteilen.

e)

Für jeden Neueingang in F-Sachen ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer richterlichen Familiensache oder Vormundschaftssache betroffen ist.

Derselbe Personenkreis im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder Elternteile oder deren gemeinsame Kinder betrifft.

Für Sorgeregelungs- und Umgangsregelungsverfahren verschiedener Kinder desselben Elternteils ist die Abteilung zuständig, die als erste mit einem dieser Kinder befasst ist oder war.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat.

Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

Frühere C-Sachen, die seit dem 01.07.1998 Familiensachen sind, sind für die Verteilung unerheblich.

f)

Die Reihenfolge der Neueingänge in F-Sachen bei der Verteilung an die zuständigen Abteilungen richtet sich nach der von der Zentralen Posteingangsstelle vergebenen Nummer, es sei denn, es handelt sich um eine Eilsache nach Buchstaben k).

Das erste im Jahr eingehende Verfahren wird der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zugewiesen.

g)

Für einen Neueingang ist die F-Abteilung zuständig, die bereits eine richterliche Familiensache aus demselben Personenkreis (s.o. Buchst. e) bearbeitet oder ab 1998 bearbeitet hat.

(1)

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung zuständig, die die jüngste Familiensache dieser Art bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der

Sache kommt es nicht an. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der höchsten laufenden Nummer zuständig.

(2)

Besteht die gemäß (1) ermittelte Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, die noch besteht und das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang gemäß Buchstabe h) zuzuteilen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn der Turnusanteil einer Abteilung auf „0“ gesetzt ist; hiervon ausgenommen sind neu eingehende Anträge auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung, wenn in einer solchen Abteilung ein noch laufendes korrespondierendes Hauptsacheverfahren anhängig ist.

h)

Für die übrigen Neueingänge ist die Abteilung zuständig, deren Zeile im Abteilungsspiegel die wenigsten besetzten Spalten aufweist, bei gleich geringer Besetzung die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

Der Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher Abteilungen des Familiengerichts, in der für jede Abteilung eine waagerechte Zeile geführt wird. Die Zeilen aller Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, und werden gemeinsam in senkrechte Spalten aufgeteilt.

i)

Jeder Neueingang, für den nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, wird mit diesem Aktenzeichen unmittelbar nach Zuteilung an die zuständige Abteilung in die nächstfreie Spalte der Zeile dieser Abteilung im Abteilungsspiegel eingetragen. Zugleich ist das Namensverzeichnis zu ergänzen.

j)

Abgaben innerhalb des Familiengerichts - auch als Folge eines Zuteilungsfehlers oder der Auflösung einer Abteilung - werden nur dann als Neueingänge behandelt, wenn nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist. Ist bei einer Zuteilung fälschlich einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

k)

Als Eilsachen (Arrest, einstweilige Anordnung, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung) erkennbare Neueingänge sind ohne Rücksicht auf die nach Buchstabe f) vergebene Posteingangsnummer unmittelbar gemäß Buchstabe g) ff. zuzuteilen.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar, sondern erst nach Nummerierung durch die Posteingangsstelle entgegennehmen.

Die Reihenfolge ihres Eingangs wird durch Datum und Uhrzeit des Einreichens vermerkt.

l)

Ein Antrag, der nach einem Verfahren über Verfahrenskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den VKH-Antrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird der Antrag auch im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

m)

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens sowie bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

n)

Wird ein Verfahren an den Güterichter gem. §§ 36 Abs. 4, 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, § 278 Abs. 5 ZPO verwiesen, ist die Abteilung des jeweiligen 1. Vertreters der verweisenden Abteilung für den Güteversuch zuständig.

o) Abweichend von den vorstehenden Regelungen werden die ersten 250 Eingänge, die ab dem 07.03.2016 in die Abteilung 3 fallen und die nicht durch Vorstücke an die Abteilung 3 gebunden sind (vgl. vorstehende Buchstaben e und g), in die Abteilung 4 eingetragen.

## **9.**

### **Bearbeitung erledigter Sachen**

Jede Abteilung des Amtsgerichts hat auch die in ihren bisherigen Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäfte in erledigten Sachen, z.B. bei Ersuchen um Überlassung bereits weggelegter Akten oder bei prozessgerichtlichen Maßnahmen im Vollstreckungsverfahren, zu bearbeiten, auch wenn bei einer früheren Geschäftsverteilung eine andere Abteilung zuständig war.

## **10.**

### **Regelung des Eil- und Bereitschaftsdienstes**

Der richterliche Eildienst, der an dienstfreien Tagen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr zu leisten ist, und der Bereitschaftsdienst, der an allen Tagen zur Erledigung unaufschiebbarer richterlicher Amtshandlungen in der Zeit von 6.00 Uhr bis

21.00 Uhr stattfindet, wird gemäß der als Anlage 6 beigefügten Jahresübersicht abwechselnd wöchentlich von allen Richtern wahrgenommen.

Außerhalb der Öffnungszeiten des Gerichts ist der Eil- und Bereitschaftsdienst in Form der Rufbereitschaft zu leisten. Der Bereitschaftsdienst ist auch für die während der Öffnungszeiten des Gerichts anfallenden richterlichen Geschäfte zuständig, falls eine Eilentscheidung erforderlich ist und weder der ordentliche Richter noch sein erster und zweiter regelmäßiger Vertreter erreichbar sind.

Der wöchentliche Bereitschaftsdienst beginnt am Montagmittag 12.00 Uhr und endet jeweils am folgenden Montag um 12.00 Uhr. Falls der Montag ein dienstfreier Tag ist, endet der Bereitschaftsdienst abweichend von vorstehender Regelung jeweils am nächsten Arbeitstag um 12.00 Uhr.

Bei absehbarer Verhinderung eines Eildienstrichters hat eine Absprache unter den beteiligten Richtern zu erfolgen, deren Ergebnis bis donnerstags der Vorwoche der Verwaltung mitgeteilt werden muss. Bei krankheitsbedingter Verhinderung oder sonstigen Verhinderungen, in denen es dem jeweiligen Eildienstrichter nicht rechtzeitig möglich ist, für eine Vertretung Sorge zu tragen, wird der Eildienst gemäß dem als Anlage 5 beigefügten Vertretungsplan wahrgenommen. Ist der in der Liste nächstgenannte Richter, der noch keine Vertretung übernommen hat, ebenfalls verhindert, wird der Eildienst von dem nächstfolgenden Richter wahrgenommen. Der übersprungene Richter übernimmt sodann den Eildienst im nächsten Verhinderungsfall.

In der rechten Spalte wird jeweils vermerkt, für welchen Richter wann ersatzweise der Eildienst wahrgenommen wurde. Sollten alle elf Richter einmal eine Vertretung übernommen haben, wird die Liste von vorn neu begonnen.



Anlage 2 zum GVP 2016 ab dem 01.05.2016

Turnus Beratungshilfe in Zivilsachen

	Richter am Amtsgericht (stvDir) Schweit- zer	Richter Roth	Niete
1		XX	
2	XX		
3		XX	
4	XX		
5		XX	
6	XX		
7		XX	
8	XX		
9		XX	
10	XX		
11		XX	
12	XX		
13		XX	
14	XX		
15		XX	
16	XX		
17		XX	
18	XX		
19		XX	
20	XX		

Sollte eine Niete eingetragen werden, so ist unter dem letzten Turnus der Abteilung, für die die Niete nicht vergeben wurde, ein Kästchen XX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 10. Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

Anlage 3 zum GVP 2016 ab dem 01.05.2016

Turnus für Familiensachen

lfd. Nr. des	Abteilung 2	Abteilung 3	Abteilung 4	Nieten
aktueller Turnus	23 Turnusanteile	16 Turnusanteile	11 Turnusanteile	(zu Unrecht vergebene Nummern)
1	XXXXX			
2			XXXXXX	
3		XXXXXX		
4			XXXXXX	
5			XXXXXX	
6		XXXXXX		
7			XXXXXX	
8			XXXXXX	
9		XXXXXX		
10			XXXXXX	
11			XXXXXX	
12		XXXXXX		
13	XXXXX			
14			XXXXXX	
15		XXXXXX	XXXXXX	
16				
17			XXXXXX	
18		XXXXXX	XXXXXX	
19				
20				
21		XXXXXX	XXXXXX	
22			XXXXXX	
23				
24		XXXXXX	XXXXXX	
25		XXXXXX		

Sollte eine Niete eingetragen werden, so sind unter dem letzten Turnus die beiden Abteilungen, für die die Niete nicht vergeben wurde, mit XXXXX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 25. Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

### Sonderturnusliste Abteilung 3

1		51		101		151		201	
2		52		102		152		202	
3		53		103		153		203	
4		54		104		154		204	
5		55		105		155		205	
6		56		106		156		206	
7		57		107		157		207	
8		58		108		158		208	
9		59		109		159		209	
10		60		110		160		210	
11		61		111		161		211	
12		62		112		162		212	
13		63		113		163		213	
14		64		114		164		214	
15		65		115		165		215	
16		66		116		166		216	
17		67		117		167		217	
18		68		118		168		218	
19		69		119		169		219	
20		70		120		170		220	
21		71		121		171		221	
22		72		122		172		222	
23		73		123		173		223	
24		74		124		174		224	
25		75		125		175		225	
26		76		126		176		226	
27		77		127		177		227	
28		78		128		178		228	
29		79		129		179		229	
30		80		130		180		230	
31		81		131		181		231	
32		82		132		182		232	
33		83		133		183		233	
34		84		134		184		234	
35		85		135		185		235	
36		86		136		186		236	
37		87		137		187		237	
38		88		138		188		238	
39		89		139		189		269	
40		90		140		190		240	
41		91		141		191		241	
42		92		142		192		242	
43		93		143		193		243	
44		94		144		194		244	
45		95		145		195		245	
46		96		146		196		246	
47		97		147		197		247	
48		98		148		198		248	
49		99		149		199		249	
50		100		150		200		250	

Anlage 4 zum GVP 2016 ab dem 01.05.2016

Turnus Strafabteilungen 20 und 21

Az: AR

Rechtshilfeersuchen

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	9 Anteile	1 Anteil	
	AR	AR	
1		XX	
2		XX	
3		XX	
4		XX	
5		XX	
6		XX	
7		XX	
8		XX	
9		XX	
10	XX		
11		XX	
12		XX	
13		XX	
14		XX	
15		XX	
16		XX	
17		XX	
18		XX	
19		XX	
20	XX		

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	9 Anteile	1 Anteil	
	AR	AR	
21		XX	
22		XX	
23		XX	
24		XX	
25		XX	
26		XX	
27		XX	
28		XX	
29		XX	
30	XX		
31		XX	
32		XX	
33		XX	
34		XX	
35		XX	
36		XX	
37		XX	
38		XX	
39		XX	
40	XX		

Sollte eine Niete eingetragen werden, so ist unter dem letzten Turnus der Abteilung, für die die Niete nicht vergeben wurde, ein Kästchen XX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 10. Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

Az: Bs  
Privatklageverfahren

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	9 Anteile	1 Anteil	
	Bs	Bs	
1		XX	
2		XX	
3		XX	
4		XX	
5		XX	
6		XX	
7		XX	
8		XX	
9		XX	
10	XX		
11		XX	
12		XX	
13		XX	
14		XX	
15		XX	
16		XX	
17		XX	
18		XX	
19		XX	
20	XX		

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	9 Anteile	1 Anteil	
	Bs	Bs	
21		XX	
22		XX	
23		XX	
24		XX	
25		XX	
26		XX	
27		XX	
28		XX	
29		XX	
30	XX		
31		XX	
32		XX	
33		XX	
34		XX	
35		XX	
36		XX	
37		XX	
38		XX	
39		XX	
40	XX		

Sollte eine Niete eingetragen werden, so ist unter dem letzten Turnus der Abteilung, für die die Niete nicht vergeben wurde, ein Kästchen XX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 10. Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

Az: Cs  
Strafbefehle

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	9 Anteile	1 Anteil	
	Cs	Cs	
1		XX	
2		XX	
3		XX	
4		XX	
5		XX	
6		XX	
7		XX	
8		XX	
9		XX	
10	XX		
11		XX	
12		XX	
13		XX	
14		XX	
15		XX	
16		XX	
17		XX	
18		XX	
19		XX	
20	XX		

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	9 Anteile	1 Anteil	
	Cs	Cs	
21		XX	
22		XX	
23		XX	
24		XX	
25		XX	
26		XX	
27		XX	
28		XX	
29		XX	
30	XX		
31		XX	
32		XX	
33		XX	
34		XX	
35		XX	
36		XX	
37		XX	
38		XX	
39		XX	
40	XX		

Sollte eine Niete eingetragen werden, so ist unter dem letzten Turnus der Abteilung, für die die Niete nicht vergeben wurde, ein Kästchen XX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 10. Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

Az: Ds  
Anklagen -  
auch im beschleunigten Verfahren

**Sonderturnusliste Abteilung 21**

	Abteilung 20
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	
25	
26	
27	
28	
29	
30	

Az: Ds  
Anklagen -  
auch im beschleunigten Verfahren

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	9 Anteile	1 Anteil	
	Ds	Ds	
1		XX	
2		XX	
3		XX	
4		XX	
5		XX	
6		XX	
7		XX	
8		XX	
9		XX	
10	XX		
11		XX	
12		XX	
13		XX	
14		XX	
15		XX	
16		XX	
17		XX	
18		XX	
19		XX	
20	XX		

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	9 Anteile	1 Anteil	
	Ds	Ds	
21		XX	
22		XX	
23		XX	
24		XX	
25		XX	
26		XX	
27		XX	
28		XX	
29		XX	
30	XX		
31		XX	
32		XX	
33		XX	
34		XX	
35		XX	
36		XX	
37		XX	
38		XX	
39		XX	
40	XX		

Sollte eine Niete eingetragen werden, so ist unter dem letzten Turnus der Abteilung, für die die Niete nicht vergeben wurde, ein Kästchen XX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 10. Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

Az: OWi  
Bußgeldsachen

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	5 Anteile	5 Anteile	
	OWi	OWi	
1		XX	
2	XX		
3		XX	
4	XX		
5		XX	
6	XX		
7		XX	
8	XX		
9		XX	
10	XX		
11		XX	
12	XX		
13		XX	
14	XX		
15		XX	
16	XX		
17		XX	
18	XX		
19		XX	
20	XX		

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	5 Anteile	5 Anteile	
	OWi	OWi	
21		XX	
22	XX		
23		XX	
24	XX		
25		XX	
26	XX		
27		XX	
28	XX		
29		XX	
30	XX		
31		XX	
32	XX		
33		XX	
34	XX		
35		XX	
36	XX		
37		XX	
38	XX		
39		XX	
40	XX		

Sollte eine Niete eingetragen werden, so ist unter dem letzten Turnus der Abteilung, für die die Niete nicht vergeben wurde, ein Kästchen XX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 10. Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

Anlage 5 zum GVP 2016 ab dem 01.05.2016  
Vertretungsregelung zum  
Eildienstdienstplan

	Vertretung am	für
Richterin Mpintsi		
Richter Roth		
Richterin Kunze		
Richterin am Amtsgericht Dr. Temme		
Richterin am Amtsgericht Krüger		
Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske		
Richter am Amtsgericht Zühlke		
Richterin am Amtsgericht Spiegel	15./16.08.2015	RinLG Pawig
Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt		
Richter am Amtsgericht (stvDir) Schweitzer		
Direktorin des Amtsgericht Warner		

# Anlage 6 zum GVP 2016 ab dem 01.05.2016

## Jahresübersicht Eildienstdienstplan

### Kalender 2016

Kalenderpedia  
Informationen zum Kalender

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1 Fr Warner	1 Mo Zühlke (1)	5 1 Di Mohnhaupt (1)	1 Fr Schweitzer (1)	1 So Zühlke (2)	1 Mi Mpintsi (3)
2 Sa Warner	2 Di Zühlke (1)	2 Mi Mohnhaupt (1)	2 Sa Schweitzer (1)	2 Mo Schweitzer (2)	2 Do Mpintsi (3)
3 So Warner	3 Mi Zühlke (1)	3 Do Mohnhaupt (1)	3 So Schweitzer (1)	3 Di Schweitzer (2)	3 Fr Mpintsi (3)
4 Mo Mpintsi (1)	4 Do Zühlke (1)	4 Fr Mohnhaupt (1)	4 Mo Spiegel (2)	4 Mi Schweitzer (2)	4 Sa Mpintsi (3)
5 Di Mpintsi (1)	5 Fr Zühlke (1)	5 Sa Mohnhaupt (1)	5 Di Spiegel (2)	5 Do Schweitzer (2)	5 So Mpintsi (3)
6 Mi Mpintsi (1)	6 Sa Zühlke (1)	6 So Mohnhaupt (1)	6 Mi Spiegel (2)	6 Fr Schweitzer (2)	6 Mo Roth (4)
7 Do Mpintsi (1)	7 So Zühlke (1)	7 Mo Mpintsi (2)	7 Do Spiegel (2)	7 Sa Schweitzer (2)	7 Di Roth (4)
8 Fr Mpintsi (1)	8 Mo Zühlke (1)	8 Di Mpintsi (2)	8 Fr Spiegel (2)	8 So Schweitzer (2)	8 Mi Roth (4)
9 Sa Mpintsi (1)	9 Di Warner (1)	9 Mi Mpintsi (2)	9 Sa Spiegel (2)	9 Mo Roth (3)	9 Do Roth (4)
10 So Mpintsi (1)	10 Mi Warner (1)	10 Do Mpintsi (2)	10 So Spiegel (2)	10 Di Roth (3)	10 Fr Roth (4)
11 Mo Roth (1)	11 Do Warner (1)	11 Fr Mpintsi (2)	11 Mo Temme (3)	11 Mi Roth (3)	11 Sa Roth (4)
12 Di Roth (1)	12 Fr Warner (1)	12 Sa Mpintsi (2)	12 Di Temme (3)	12 Do Roth (3)	12 So Roth (4)
13 Mi Roth (1)	13 Sa Warner (1)	13 So Mpintsi (2)	13 Mi Temme (3)	13 Fr Roth (3)	13 Mo Schweitzer (3)
14 Do Roth (1)	14 So Warner (1)	14 Mo Roth (2)	14 Do Temme (3)	14 Sa Roth (3)	14 Di Schweitzer (3)
15 Fr Roth (1)	15 Mo Krüger (1)	15 Di Roth (2)	15 Fr Temme (3)	15 So Roth (3)	15 Mi Schweitzer (3)
16 Sa Roth (1)	16 Di Krüger (1)	16 Mi Roth (2)	16 Sa Temme (3)	16 Mo Roth (3)	16 Do Schweitzer (3)
17 So Roth (1)	17 Mi Krüger (1)	17 Do Roth (2)	17 So Temme (3)	17 Di Mohnhaupt (2)	17 Fr Schweitzer (3)
18 Mo Spiegel (1)	18 Do Krüger (1)	18 Fr Roth (2)	18 Mo Warner (2)	18 Mi Mohnhaupt (2)	18 Sa Schweitzer (3)
19 Di Spiegel (1)	19 Fr Krüger (1)	19 Sa Roth (2)	19 Di Warner (2)	19 Do Mohnhaupt (2)	19 So Schweitzer (3)
20 Mi Spiegel (1)	20 Sa Krüger (1)	20 So Roth (2)	20 Mi Warner (2)	20 Fr Mohnhaupt (2)	20 Mo Spiegel (3)
21 Do Spiegel (1)	21 So Krüger (1)	21 Mo Temme (2)	21 Do Warner (2)	21 Sa Mohnhaupt (2)	21 Di Spiegel (3)
22 Fr Spiegel (1)	22 Mo Kunze (1)	22 Di Temme (2)	22 Fr Warner (2)	22 So Mohnhaupt (2)	22 Mi Spiegel (3)
23 Sa Spiegel (1)	23 Di Kunze (1)	23 Mi Temme (2)	23 Sa Warner (2)	23 Mo Kunze (2)	23 Do Spiegel (3)
24 So Spiegel (1)	24 Mi Kunze (1)	24 Do Temme (2)	24 So Warner (2)	24 Di Kunze (2)	24 Fr Spiegel (3)
25 Mo Temme (1)	25 Do Kunze (1)	25 Fr Temme (2)	25 Mo Zühlke (2)	25 Mi Kunze (2)	25 Sa Spiegel (3)
26 Di Temme (1)	26 Fr Kunze (1)	26 Sa Temme (2)	26 Di Zühlke (2)	26 Do Kunze (2)	26 So Spiegel (3)
27 Mi Temme (1)	27 Sa Kunze (1)	27 So Temme (2)	27 Mi Zühlke (2)	27 Fr Kunze (2)	27 Mo Temme (4)
28 Do Temme (1)	28 So Kunze (1)	28 Mo Temme (2)	28 Do Zühlke (2)	28 Sa Kunze (2)	28 Di Temme (4)
29 Fr Temme (1)	29 Mo Mohnhaupt (1)	29 Di Schweitzer (1)	29 Fr Zühlke (2)	29 So Kunze (2)	29 Mi Temme (4)
30 Sa Temme (1)		30 Mi Schweitzer (1)	30 Sa Zühlke (2)	30 Mo Mpintsi (3)	30 Do Temme (4)
31 So Temme (1)		31 Do Schweitzer (1)		31 Di Mpintsi (3)	

© www.kalenderpedia.de

Angaben ohne Gewähr

### Kalender 2016

Kalenderpedia  
Informationen zum Kalender

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Fr Temme (4)	1 Mo Schweitzer (4)	31 1 Do Zühlke (3)	1 Sa N. N. (1)	1 Di Krüger (3)	1 Do Klotz (2)
2 Sa Temme (4)	2 Di Schweitzer (4)	2 Fr Zühlke (3)	2 So N. N. (1)	2 Mi Krüger (3)	2 Fr Klotz (2)
3 So Temme (4)	3 Mi Schweitzer (4)	3 Sa Zühlke (3)	3 Mo N. N. (1)	3 Do Krüger (3)	3 Sa Klotz (2)
4 Mo Warner (3)	4 Do Schweitzer (4)	4 So Zühlke (3)	4 Di Mpintsi (5)	4 Fr Krüger (3)	4 So Klotz (2)
5 Di Warner (3)	5 Fr Schweitzer (4)	5 Mo Krüger (2)	5 Mi Mpintsi (5)	5 Sa Krüger (3)	5 Mo Spiegel (6)
6 Mi Warner (3)	6 Sa Schweitzer (4)	6 Di Krüger (2)	6 Do Mpintsi (5)	6 So Krüger (3)	6 Di Spiegel (6)
7 Do Warner (3)	7 So Schweitzer (4)	7 Mi Krüger (2)	7 Fr Mpintsi (5)	7 Mo Temme (6)	7 Mi Spiegel (6)
8 Fr Warner (3)	8 Mo Spiegel (4)	8 Do Krüger (2)	8 Sa Mpintsi (5)	8 Di Temme (6)	8 Do Spiegel (6)
9 Sa Warner (3)	9 Di Spiegel (4)	9 Fr Krüger (2)	9 So Mpintsi (5)	9 Mi Temme (6)	9 Fr Spiegel (6)
10 So Warner (3)	10 Mi Spiegel (4)	10 Sa Krüger (2)	10 Mo Roth (6)	10 Do Temme (6)	10 Sa Spiegel (6)
11 Mo Mohnhaupt (3)	11 Do Spiegel (4)	11 So Krüger (2)	11 Di Roth (6)	11 Fr Temme (6)	11 So Spiegel (6)
12 Di Mohnhaupt (3)	12 Fr Spiegel (4)	12 Mo Kunze (3)	12 Mi Roth (6)	12 Sa Temme (6)	12 Mo Warner (6)
13 Mi Mohnhaupt (3)	13 Sa Spiegel (4)	13 Di Kunze (3)	13 Do Roth (6)	13 So Temme (6)	13 Di Warner (6)
14 Do Mohnhaupt (3)	14 So Spiegel (4)	14 Mi Kunze (3)	14 Fr Roth (6)	14 Mo Warner (5)	14 Mi Warner (6)
15 Fr Mohnhaupt (3)	15 Mo Temme (5)	15 Do Kunze (3)	15 Sa Roth (6)	15 Di Warner (5)	15 Do Warner (6)
16 Sa Mohnhaupt (3)	16 Di Temme (5)	16 Fr Kunze (3)	16 So Roth (6)	16 Mi Warner (5)	16 Fr Warner (6)
17 So Mohnhaupt (3)	17 Mi Temme (5)	17 Sa Kunze (3)	17 Mo Schweitzer (5)	17 Do Warner (5)	17 Sa Warner (6)
18 Mo Mpintsi (4)	18 Do Temme (5)	18 So Kunze (3)	18 Di Schweitzer (5)	18 Fr Warner (5)	18 So Warner (6)
19 Di Mpintsi (4)	19 Fr Temme (5)	19 Mo Mohnhaupt (4)	19 Mi Schweitzer (5)	19 Sa Warner (5)	19 Mo Mpintsi (6)
20 Mi Mpintsi (4)	20 Sa Temme (5)	20 Di Mohnhaupt (4)	20 Do Schweitzer (5)	20 So Warner (5)	20 Di Mpintsi (6)
21 Do Mpintsi (4)	21 So Temme (5)	21 Mi Mohnhaupt (4)	21 Fr Schweitzer (5)	21 Mo Zühlke (4)	21 Mi Mpintsi (6)
22 Fr Mpintsi (4)	22 Mo Warner (4)	22 Do Mohnhaupt (4)	22 Sa Schweitzer (5)	22 Di Zühlke (4)	22 Do Mpintsi (6)
23 Sa Mpintsi (4)	23 Di Warner (4)	23 Fr Mohnhaupt (4)	23 So Schweitzer (5)	23 Mi Zühlke (4)	23 Fr Mpintsi (6)
24 So Mpintsi (4)	24 Mi Warner (4)	24 Sa Mohnhaupt (4)	24 Mo Spiegel (5)	24 Do Zühlke (4)	24 Sa Mpintsi (6)
25 Mo Roth (5)	25 Do Warner (4)	25 So Mohnhaupt (4)	25 Di Spiegel (5)	25 Fr Zühlke (4)	25 So Mpintsi (6)
26 Di Roth (5)	26 Fr Warner (4)	26 Mo Klotz (1)	26 Mi Spiegel (5)	26 Sa Zühlke (4)	26 Mo Mpintsi (6)
27 Mi Roth (5)	27 Sa Warner (4)	27 Di Klotz (1)	27 Do Spiegel (5)	27 So Zühlke (4)	27 Di Mohnhaupt (5)
28 Do Roth (5)	28 So Warner (4)	28 Mi Klotz (1)	28 Fr Spiegel (5)	28 Mo Klotz (2)	28 Mi Mohnhaupt (5)
29 Fr Roth (5)	29 Mo Zühlke (3)	29 Do Klotz (1)	29 Sa Spiegel (5)	29 Di Klotz (2)	29 Do Mohnhaupt (5)
30 Sa Roth (5)	30 Di Zühlke (3)	30 Fr Klotz (1)	30 So Spiegel (5)	30 Mi Klotz (2)	30 Fr Mohnhaupt (5)
31 So Roth (5)	31 Mi Zühlke (3)		31 Mo Krüger (3)		31 Sa Mohnhaupt (5)

© www.kalenderpedia.de

Angaben ohne Gewähr

Velbert, 26.04.2016  
Das Präsidium des Amtsgerichts

Warner  
Direktorin des Amtsgerichts

Krüger  
Richterin am Amtsgericht

Mohnhaupt  
Richterin am Amtsgericht

Spiegel  
Richterin am Amtsgericht

Zühlke  
Richter am Amtsgericht